



## Bekanntmachung der Gemeinde Hornstorf

**Betrifft:** 2. Änderung und Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „OT Rüggow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

**Plangebiet:** Ortsteil/ Gemarkung Rüggow, Flur 2. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39/3, 30 (teilw.) und 40/2 (teilw.) in östlicher Ortsrandlage. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Sitzung am 14.05.2020 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB die 2. Änderung und Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „OT Rüggow“, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss über die 2. Änderung und Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „OT Rüggow“ wird hiermit bekannt gemacht.**

**Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

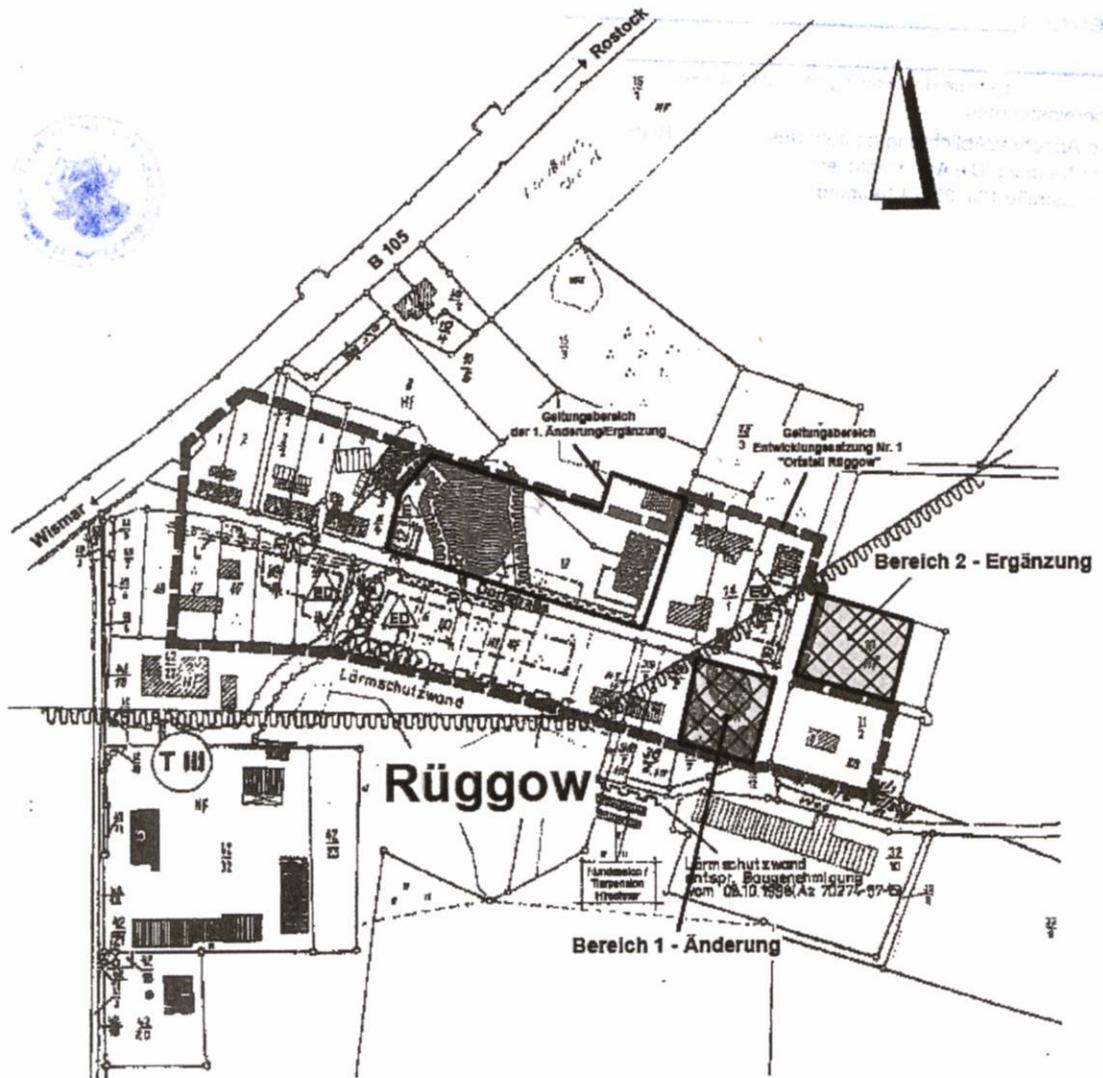
Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neuburg / Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10 a in 23974 Neuburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuburg, den 19.05.2020



Bürgermeister



**2. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1  
"Ortsteil Rüggow", Gemeinde Hornstorf  
Übersichtsplan**

Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 20.05.2020

Ausgehängt am:

Abzunehmen am: 05.06.2020

Abgenommen am: 05.06.2020

Bekanntmachungsort: Hornstorf / Kritzow



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/urnstehende  
Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/  
Ausfertigung beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung

der/des Bekanntmachung ..  
der Gemeinde Hornstorf/2. Änderung 107 Rusjow  
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmen.

Die Abschrift/Ablichtung besteht aus ..... 2 ..... Blatt.

Amt Neuburg, Die Amtsvorsteherin  
Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

10.06.2020 i. A. M. S. B. Hoff

